

1. Sportverein Brake e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Sportverein Brake e. V.

Der Verein ist aus der Verschmelzung des Braker Turnvereins von 1860 e.V. und dem Braker Turn- und Sportverein von 1903 e.V. hervorgegangen.

(2) Er hat seinen Sitz in Brake und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr.: VR 100041 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, begünstigt werden oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

(6) Der Verein betreibt und fördert Breiten-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport; Zweck des Vereins ist die Pflege aller Turn- und Sportarten sowie die Förderung des Sportgedankens durch Zusammenschluss von Sportlern, Schaffung und Unterhaltung von entsprechenden Sporteinrichtungen, einschließlich eigener Zweckbetriebe, um die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen zu fördern, zu erhalten und zur Erziehung und Bildung des Menschen beizutragen. Der Verein setzt sich für eine umweltbewusste Sportausübung ein.

(7) Der SV Brake e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter und nach demokratischer Grundordnung geführter Verein, der politisch und konfessionell neutral ist.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. § 110 BGB bleibt unberührt. Mitglied kann auch eine Personengemeinschaft sein. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der/die Antragsteller/-in die Satzung, die Beitragsordnung sowie alle gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Vereins an. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/-in die Gründe einer evtl. Ablehnung bekannt zu geben.

Die gesetzlichen Vertreter übernehmen mit der Anmeldung die gesamtschuldnerische Haftung für alle an den Verein zu zahlenden Leistungen. Mitglieder können natürliche juristische Personen sein sowie ferner andere Sportvereine, deren Mitglieder alle Rechte und Pflichten von Einzelmitgliedern unmittelbar erwerben.

Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen befristete Mitgliedschaften zuzulassen.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod des Mitgliedes oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit mit sofortiger Wirkung;
- b.) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich – 2 Monate zum Halbjahresschluss – gegenüber erklärt werden muss;
- c.) durch Ausschließung gem. § 4.

§ 4

Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten oder grobem Vergehen gegen die Vereinssatzungen und Beschlüsse. Die Beschlussfassung erfolgt nach Überprüfung des Sachverhalts und etwaiger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Entscheidung des Schiedsgerichts. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust sämtlicher Ämter zur Folge.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a.) die Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten;
- b.) alle dem Verein gehörenden Sportausrüstungs- und sonstigen –Gegenstände zu schonen;
- c.) die festgelegten Beiträge zu zahlen.

§ 6

Vereinsorgane und Gliederungen

(1) Vereinsorgane sind:

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vorstand
- c.) Schiedsgericht

(2) Das passive Wahlrecht für die Vereinsorgane haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) der Verein gliedert sich in sportartspezifische Abteilungen und Gruppen

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung;
- (2) die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vorher durch Aushang einberufen.
- (3) die Versammlung ist nach ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Einer Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Erschienenen zustimmen;
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist;
- (6) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils im ersten Halbjahr durchgeführt werden.
- (7) außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 250 stimmberechtigten Mitgliedern. Dieser Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen;
- (8) die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Verabschiedung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes sowie für die Festsetzung der von allen Mitgliedern des Vereins zu zahlenden allgemeinen Beiträgen einschließlich des Familienbeitrages. Sie ist ferner zuständig für die Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie Beratungen und Entscheidungen aller Vereinsangelegenheiten, die auf Beschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden;
- (9) die Erhebung von Sonderbeiträgen, die neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag zur Deckung von Kostenarten erforderlich sind, die nur in einzelnen Abteilungen anfallen, ist zulässig. Die Festsetzung solcher Sonderbeiträge erfolgt durch den Vorstand;
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.
- (11) Alle Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an die Geschäftsadresse des Vereins einreichen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sind mit der Einladung nach § 7 Abs. 2 Bekannt zu machen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitglieder-Versammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- (2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten eine/n Geschäftsführer*in als besondere*n Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- (4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist alsbald eine neue Wahl durchzuführen.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (8) Zu Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte einzustellen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter*innen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 9 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann / einer Obfrau und zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung wählt den Obmann/ die Obfrau und zwei Stellvertretungen für eine Wahlperiode von drei Jahren. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Je ein Beisitzer des Schiedsgerichts wird im Einzelfall von den Parteien benannt. Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann/ die Obfrau bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er/ Sie hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

Das Schiedsgericht hat darüber hinaus auch im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes eine Anhörung vorzubereiten und dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten jeweiligen Etats verwalten die Ressorts unter Mitwirkung des Geschäftsführers ihre Mittel im Rahmen der Finanzordnung eigenverantwortlich;
- (2) Die Kassenführung ist von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand zuzuleiten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Abteilungen oder des Vorstands Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind auf Wunsch von allen Beitragszahlungen und der Verpflichtung zur Bezahlung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen, die der Sportverein Brake e.V. und seine Abteilungen und Sparten durchführen, befreit.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden geleitet durch die Abteilungsleiter/innen und Mitgliedern, denen feste Aufgaben übertragen werden können. Diese bilden den Abteilungsvorstand.
- (3) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsvorstand ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung und zur Vorlage von Vereinsunterlagen verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand bis 6 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung einen genauen detaillierten Haushaltskostenvoranschlag mit Gegenüberstellung der Ausgaben des jeweiligen Vorjahres vorzulegen.
- (5) Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, mindestens eine jährliche Abteilungsversammlung durchzuführen.

§ 13 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z. B. Gästen) gegenüber nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl, der in einer Vereinsanlage oder sonstiger Sportstätte, Sporthalle eingebrachten Gegenstände wie Sportausrüstung, Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw.; Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste – selbst bei grober Fahrlässigkeit – die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen bzw. durch Sportunfall- und Haftpflichtversicherungen des Landessportbundes abgedeckt sind § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§13 a
Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung geschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Veranstaltung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a.) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung fordern, oder
 - b.) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschließt, oder
 - c.) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder im Verein es schriftlich fordern;
- (2) die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Brake mit der Maßgabe, das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 15
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2025 beschlossen.